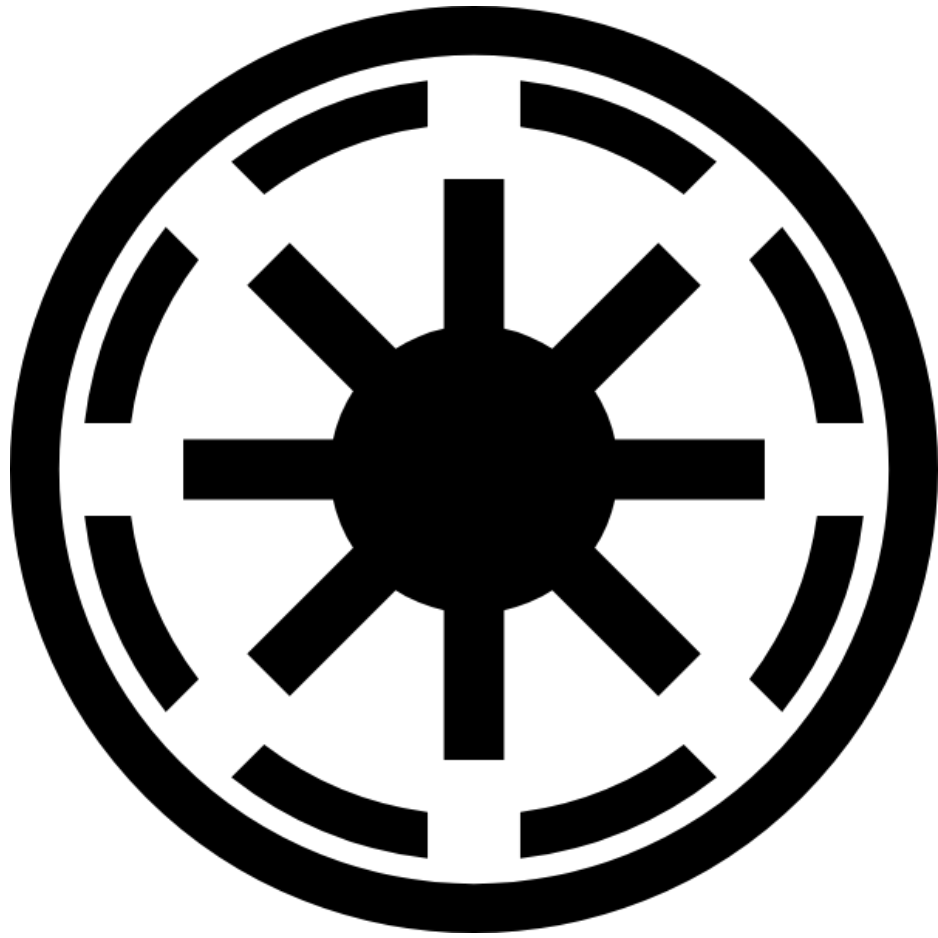


Verfassung der Galaktischen Republik



Verfassung der Galaktischen Republik

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor den Völkern des Universums, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einer vereinten Galaxie dem Frieden der Welten zu dienen, haben sich die Völker der Republik Kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben.

Die Welten der Republik im Äußeren Rand, Mittleren Rand, der Expansions Region, des Inneren Rands, der Kolonien, Kernwelten und dem Tiefen Kern haben in freier Selbstbestimmung die Schaffung dieses freien Staates vollendet. Damit gilt diese Verfassung im gesamten Gebiet der Republik und ihrer Mitglieder.

Inhaltsverzeichnis

Verfassung der Galaktischen Republik.....	1
Präambel.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Grundrechte.....	6
Artikel 1.....	6
Artikel 2.....	6
Artikel 3.....	6
Artikel 4.....	6
Artikel 5.....	7
Artikel 6.....	7
Artikel 7.....	7
Artikel 8.....	7
Artikel 9.....	7
Artikel 10.....	8
Artikel 11.....	8
Artikel 12.....	8
Artikel 13.....	8
Artikel 14.....	8
Artikel 15.....	9
Artikel 16.....	9
2 Die Galaktische Republik und ihre Mitglieder.....	10
Artikel 17.....	10
Artikel 18.....	10
Artikel 19.....	10
Artikel 20.....	10
Artikel 21.....	11
Artikel 22.....	11
Artikel 23.....	11
Artikel 24.....	12
Artikel 25.....	12
Artikel 26.....	12
Artikel 27.....	13
3 Der Galaktische Senat.....	14
Artikel 28.....	14
Artikel 29.....	14
Artikel 30.....	14
Artikel 31.....	14
Artikel 32.....	15
Artikel 33.....	15

Artikel 34.....	15
Artikel 35.....	16
Artikel 36.....	16
4 Der Oberste Kanzler.....	17
Artikel 37.....	17
Artikel 38.....	17
Artikel 39.....	17
5 Die Galaktische Regierung.....	18
Artikel 40.....	18
Artikel 41.....	18
Artikel 42.....	18
Artikel 43.....	19
Artikel 44.....	19
6 Die Gesetzgebung der Galaktischen Republik.....	20
Artikel 45.....	20
Artikel 46.....	20
Artikel 47.....	20
Artikel 48.....	20
Artikel 49.....	21
Artikel 50.....	22
Artikel 51.....	22
Artikel 52.....	22
Artikel 53.....	23
Artikel 54.....	23
Artikel 55.....	23
7 Die Ausführung der Gesetze und die Verwaltung der Galaktischen Republik.....	24
Artikel 56.....	24
Artikel 57.....	24
Artikel 58.....	24
Artikel 59.....	25
Artikel 60.....	25
Artikel 61.....	25
8 Die Rechtsprechung.....	26
Artikel 62.....	26
Artikel 63.....	26
Artikel 64.....	26
Artikel 65.....	27
Artikel 66.....	27
Artikel 67.....	27
Artikel 68.....	27
Artikel 69.....	28

Artikel 70.....	28
Artikel 71.....	28
Artikel 72.....	28
Artikel 73.....	29
Artikel 74.....	29
Artikel 75.....	29
Artikel 76.....	30
Artikel 77.....	30
Artikel 78.....	31
Artikel 79.....	32
Artikel 80.....	32
Artikel 81.....	32
Artikel 82.....	33
Artikel 83.....	33
Artikel 84.....	33
Artikel 85.....	33
10 Verteidigungsfall.....	34
Artikel 86.....	34
Artikel 87.....	34
Artikel 88.....	34
Artikel 89.....	35
Artikel 90.....	35
Artikel 91.....	35
Artikel 92.....	36
Artikel 93.....	36
Artikel 94.....	37
Artikel 95.....	37
Artikel 96.....	37
Artikel 97.....	37
Artikel 98.....	38
Artikel 99.....	38
Artikel 100.....	38

1 Grundrechte

Artikel 1

- (1) Die Völker der Republik bekennen sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Grundrechten als Grundlage jeder Gemeinschaft intelligenter Spezies, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Galaxie.
- (2) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, gegen das Republikanische Strafgesetzbuch (RSGB) oder andere Gesetze verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle intelligenten Spezies sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Spezies, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung werden gewährleistet. Näheres liegt im Ermessen der Mitgliedsplaneten.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Es gilt ein allgemeines Recht auf Bildung und Lehre.

Artikel 7

- (1) Alle Bürger der Republik haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 8

- (1) Alle republikanischen Bürger genießen Freizügigkeit im ganzen Hoheitsgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Artikel 9

- (1) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (2) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 10

- (1) Im Verteidigungsfall können Verteidigungskräfte zum Kriegsdienst verpflichtet werden.

Artikel 11

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Artikel 12

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Artikel 13

- (1) Die republikanische Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
- (2) Sollte ein Planet nicht mehr Teil der Galaktischen Republik sein, so erschlicht die republikanische Staatsangehörigkeit aller Bewohner dieses Planeten.

Artikel 14

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden.

- (2) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz) und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 7), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.
- (3) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 8) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 11) eingeschränkt werden.

Artikel 15

- (1) Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 7) oder das Eigentum (Artikel 12) zum Kampfe gegen die Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Artikel 16

- (1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

2 Die Galaktische Republik und ihre Mitglieder

Artikel 17

- (1) Die Galaktische Republik ist ein senatoriell-demokratischer, föderaler, republikanischer Staatenbund.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Galaktischer Senat aus. Sie wird von diesem in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger der Republik das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 18

- (1) Die Hauptwelt der Galaktischen Republik ist Coruscant.
- (2) Das Hoheitszeichen der Republik ist das republikanische Emblem (siehe Titelblatt).

Artikel 19

- (1) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung des Galaktischen Senats hergestellt und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 20

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Mitgliedsplaneten muss den Grundsätzen des republikanischen Rechtsstaates im Sinne dieser Verfassung entsprechen.

- (2) Die Galaktische Republik gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Mitgliedsplaneten den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 entspricht.
- (3) Die Galaktische Republik gewährleistet die föderale Souveränität aller Mitgliedsstaaten sowie deren Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt des Beitrittes sofern nicht anders durch republikanisches Gesetz geregelt ist.
- (4) Die Galaktische Republik gewährleistet, dass die Regierungen ihrer Mitglieder durch die jeweilige planetare Gesetzgebung eines Planeten legitimiert sind. Eine planetare Regierung kann ihre Legitimität durch Verletzung der eigenen Verfassung verlieren. Näheres regelt ein republikanisches Gesetz.

Artikel 21

- (1) Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Galaktischen Republik ist Sache der Galaktischen Republik, soweit diese Verfassung keine andere Regelung trifft oder zulässt.
- (2) Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Mitgliedsplaneten ist Sache der Mitgliedsplaneten, soweit diese Verfassung keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Artikel 22

- (1) Die Gesetzgebung der Galaktischen Republik ist den Gesetzgebungen der Mitgliedsplaneten übergeordnet.

Artikel 23

- (1) Die Pflege der republikanischen Beziehungen zu auswärtigen oder inneren Staaten oder staatsähnlichen Entitäten ist Sache des Ministeriums für Staatsangelegenheiten und des Obersten Kanzlers.
- (2) Verträge mit auswärtigen oder inneren Staaten oder staatsähnlichen Entitäten können allein mit der Unterschrift des Obersten Kanzlers oder stellvertretend dem des Ministerium für Staatsangelegenheiten im Namen der ganzen Galaktischen Republik ratifiziert werden.

- (3) Soweit die Mitglieder der Galaktischen Republik für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit auswärtigen Staaten oder staatsähnlichen Entitäten Verträge abschließen, müssen dies jedoch dem Ministerium für Staatsangelegenheiten melden.

Artikel 24

- (1) Jeder republikanische Bürger hat auf jedem Mitgliedsplaneten die gleichen verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse der Galaktischen Republik ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (3) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 25

- (1) Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 26

- (1) Alle Behörden der Galaktischen Republik leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Alle Behörden der Mitgliedsplaneten leisten und erhalten Rechts- und Amtshilfe seitens der Galaktischen Republik.
- (2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Mitgliedsplanet in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen der Galaktischen Republik zur Unterstützung anfordern, wenn dieser ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.
- (3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Mitgliedsplaneten, so kann die Galaktische Republik, soweit es zur wirksamen

Bekämpfung erforderlich ist, den Regierungen der Mitgliedsplaneten Weisungen erteilen. Maßnahmen der Regierung der Galaktischen Republik nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Galaktischen Senats, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 27

- (1) Wenn ein Mitgliedsplanet die ihm nach der Verfassung oder einem anderen republikanischen Gesetze obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Verteidigungsminister mit Zustimmung des Obersten Kanzlers oder stellvertretend mit Zustimmung des Ministerium für Staatsangelegenheiten die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Mitgliedsplaneten im Wege des Republikzwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.
- (2) Zur Durchführung des Republikzwanges hat die Galaktische Republik, beziehungsweise ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber diesen Mitgliedsplaneten und ihren Behörden.

3 Der Galaktische Senat

Artikel 28

- (1) Die Senatoren und Abgeordnete des Galaktischen Senats werden von den Mitgliedern der Republik entsandt. Sie sind Vertreter des jeweiligen Mitglieders.
- (2) Jedem Mitglied der Republik ist es gestattet einen Senatoren und zwei Abgeordnete zu entsenden.
- (3) Die Regelungen zur Entsendung der Senatoren und Abgeordneten bestimmen die jeweiligen Gesetze der Mitglieder.

Artikel 29

- (1) Der Oberste Kanzler oder der Vizekanzler leiten die Sitzungen des Galaktischen Senats.
- (2) Der Sitzungsleiter übt das Hausrecht in Gebäuden des Galaktischen Senats aus.

Artikel 30

- (1) Gegen die Entscheidung des Galaktischen Senats ist die Beschwerde an das Oberste Gericht zulässig.

Artikel 31

- (1) Der Galaktische Senat verhandelt öffentlich.
- (2) Zu einem Beschluss des Galaktischen Senats ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

- (3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Galaktischen Senats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 32

- (1) Der Galaktische Senat und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Beamten der Galaktischen Republik verlangen.
- (2) Der Galaktische Senat und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines Vertreters einer Institution oder Organisation verlangen.

Artikel 33

- (1) Der Galaktische Senat hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (2) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 34

- (1) Der Oberste Kanzler, der Vizekanzler sowie die Senatoren des Galaktischen Senats genießen Diplomatische Immunität.
- (2) Diplomatische Immunität schützt vor Verhören, Verhaftungen sowie Durchsuchungen der Person oder seinen Besitztümern.
- (3) Über eine Immunitätsaufhebung entscheidet der Galaktische Senat. Diese Anträge können vom Justizministerium oder durch andere Strafverfolgungsbehörden der Galaktischen Republik eingereicht werden.
- (4) Näheres regeln Gesetze.

Artikel 35

- (1) Die Senatoren und Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Senator oder Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 36

- (1) Die Senatoren und Abgeordnete haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.

4 Der Oberste Kanzler

Artikel 37

- (1) Der Oberste Kanzler wird ohne Aussprache vom Galaktischen Senat gewählt.
- (2) Das Amt des Obersten Kanzlers dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Galaktischen Senats erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 38

- (1) Die Befugnisse des Obersten Kanzlers werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

Artikel 39

- (1) Der Galaktische Senat kann den Obersten Kanzler wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes der Galaktischen Republik vor dem Obersten Gericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Galaktischen Senats gestellt werden. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Galaktischen Senats. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.
- (2) Stellt das Oberste Gericht fest, dass der Oberste Kanzler einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes der Galaktischen Republik schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

5 Die Galaktische Regierung

Artikel 40

- (1) Die Regierung der Galaktischen Republik besteht aus dem Obersten Kanzler, dem Vizekanzler und aus den Ministern der Galaktischen Republik.

Artikel 41

- (1) Die Minister der Galaktischen Republik werden vom Galaktischen Senat gewählt.
- (2) Das Amt eines Ministers der Galaktischen Republik dauert 4 Monate.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Galaktischen Senats erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Jeder gewählte Minister, sowie dessen designierter Vizeminister, hat vor Amtsantritt einen öffentlichkeitswirksamen Eid auf die Verfassung gegenüber dem Senat unter Aufsicht des Kanzleramtes abzulegen.
- (5) Die Eidesformel für die Vereidigung gemäß Abs. 4 lautet wie folgt: *“Ich verpflichte mich feierlich, die Verfassung der Galaktischen Republik zu achten und zu wahren, die mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und mein Amt in Treue, Verantwortlichkeit und im Dienste der Republik auszuüben.”*
- (6) Ein Minister und dessen designierter Vizeminister sind erst nach erfolgter Vereidigung gemäß Abs. 4 und Abs. 5 voll handlungsbefugt. Vorher getroffene Maßnahmen gelten als vorläufig und bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch das Kanzleramt.

Artikel 42

- (1) Der Oberste Kanzler und der Vizekanzler können Minister bis zur folgenden Senatssitzung ihres Amtes suspendieren.
- (2) Nachdem ein Minister seines Amtes nach Absatz 1 suspendiert wurde wird in der folgenden Senatssitzung über den Verbleib im Amt abgestimmt.

- (3) Ein Minister kann durch den Galaktischen Senat mit einer zwei Drittel Mehrheit seines Amtes enthoben werden.

Artikel 43

- (1) Der Oberste Kanzler, Stellvertretend der Vizekanzler ernennt und entlässt die Obersten Richter, die Beamten der Galaktischen Republik, die Offiziere und Unteroffiziere der Streitkräfte der Galaktischen Republik, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sie sind die höchsten Vorgesetzten aller Beamten der Galaktischen Republik.
- (3) Sie üben im Einzelfalle für die Galaktische Republik das Begnadigungsrecht aus.
- (4) Sie können diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Artikel 44

- (1) Der Oberste Kanzler hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte der Galaktischen Republik.

6 Die Gesetzgebung der Galaktischen Republik

Artikel 45

- (1) Die Regierungen der Mitgliedsplaneten haben das Recht der Gesetzgebung, soweit diese Verfassung nicht der Galaktischen Republik Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Galaktischen Republik und den Mitgliedsplaneten bemisst sich nach den Vorschriften dieser Verfassung über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 46

- (1) Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung der Galaktischen Republik haben die Regierungen der Mitgliedsplaneten die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem republikanischen Gesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 47

- (1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Regierungen der Mitgliedsplaneten die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit die Republik von ihrer Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Artikel 48

- (1) Die Republik hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
 - (a) die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung gegenüber Gefahren welche die Zuständigkeitsgrenzen der einzelnen Mitglieder übersteigt;
 - (b) die Staatsangehörigkeit der Galaktischen Republik;
 - (c) die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen der Galaktischen Republik;
 - (d) das Währungs-, Geld- und Münzwesen der Galaktischen Republik;
 - (e) den intergalaktischen Verkehr;
 - (f) das HoloNet;

- (g) die Rechtsverhältnisse der im Dienste der Galaktischen Republik und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
- (h) den gewerblichen Rechtsschutz, das Patent- und Markenrecht;
- (i) die Abwehr von Gefahren des intergalaktischen Terrorismus durch das Justizministerium in Fällen, in denen die Zuständigkeitsgrenzen der einzelnen Mitglieder übersteigt, die Zuständigkeit eines Mitgliedes nicht erkennbar ist oder ein Mitglied um eine Übernahme ersucht;
- (j) die Zusammenarbeit der Galaktischen Republik und der Mitglieder
 - (i) zum Schutze der Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Republik oder eines Mitgliedsplaneten und
 - (ii) zum Schutze gegen Bestrebungen im Hoheitsgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Galaktischen Republik gefährden;
- (k) die Statistik für Republikweite Zwecke.

Artikel 49

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 - (a) das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
 - (b) das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht von Personen mit staatsbürgerschaft ungleich der republikanischen oder dem des jeweiligen Staates oder Personen ohne Staatsbürgerschaft;
 - (c) die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
 - (d) das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);
 - (e) das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
 - (f) die Regelung der Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
 - (g) das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 48 und 49 in Betracht kommt;
 - (h) die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
 - (i) die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
 - (j) die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung;

- (k) Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Spezies, Zulassung zu ärztlichen und anderen Medizinberufen, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- (l) die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser;
- (m) die Staatshaftung;
- (n) die medizinisch unterstützte Erzeugung von Leben, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
- (o) Waffen- und Sprengstoffgesetze.

Artikel 50

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Galaktischen Senat durch Angehörige des Senats eingebracht.
- (2) Anträge müssen in Art und Form korrekt bei der Senatsverwaltung eingereicht werden. Andernfalls können diese sofort durch diese abgewiesen werden.

Artikel 51

- (1) Die republikanischen Gesetze, beziehungsweise Senatsbeschlüsse werden vom Galaktischen Senat beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme unverzüglich zu ratifizieren.

Artikel 52

- (1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut dieser ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Galaktischen Senats.
- (3) Eine Änderung dieser Verfassung, durch welche die Gliederung des Staatenbundes in Republik und Mitgliedsplaneten oder die in den Artikeln 1 und 16 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 53

- (1) Durch Gesetz kann die Regierung der Galaktischen Republik ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 54

- (1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Gesetz der Galaktischen Republik über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, dass Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Oberste Kanzler den Eintritt eines Notstandes oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Notstandes bedarf der Zustimmung des Obersten Kanzlers.

Artikel 55

- (1) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden vom Büro des Obersten Kanzlers nach Gegenzeichnung ausgefertigt und öffentlich verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und verkündet.
- (2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung muss den Tag des Inkrafttretens bestimmen.

7 Die Ausführung der Gesetze und die Verwaltung der Galaktischen Republik

Artikel 56

- (1) Führt die Republik die Gesetze durch Verwaltung der Galaktischen Republik aus, so erlässt die Galaktische Regierung die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 57

- (1) In republikseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die republikanische Finanzverwaltung. Durch republikanische Gesetze können Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Hoheitsgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Galaktischen Republik gefährden, eingerichtet werden.

Artikel 58

- (1) Die Galaktische Republik stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushalt ergeben.
- (2) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Notstand die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Notstand der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.
- (3) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die Grundordnung der Galaktischen Republik oder eines Mitgliedsplaneten kann der Oberste Kanzler oder der Verteidigungsminister, die Polizeikräfte nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen.

Artikel 59

- (1) Die Verwaltung der Republikanischen Streitkräfte wird in republikeigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Verwaltung der Republikanischen Streitkräfte nur durch Gesetze der Galaktischen Republik übertragen werden.
- (2) Im übrigen können republikanische Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in republikeigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Mitgliedsplaneten im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 60

- (1) Die Galaktische Republik wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Mitgliedsplaneten mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung der Republik zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):
 - (a) Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
 - (b) Verbesserung der Agrarstruktur.
- (2) Durch republikanische Gesetze werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

Artikel 61

- (1) Die Galaktische Republik und die Mitgliedsplaneten können auf Grund von Vereinbarungen bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken.
- (2) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

8 Die Rechtsprechung

Artikel 62

- (1) Die rechtsprechende Gewalt ist Richtern und Strafverfolgungsbehörden der Galaktischen Republik anvertraut.

Artikel 63

- (1) Das Oberste Gericht entscheidet:
 - (a) über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Organs oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
 - (b) bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Rechten eines Mitgliedsplaneten mit dieser Verfassung oder die Vereinbarkeit von Rechten eines Mitgliedsplaneten mit sonstigem Republikanischem Recht.
 - (c) über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein;
 - (d) in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.
- (2) Das Verfassungsgericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Republikanischem Recht mit dieser Verfassung.

Artikel 64

- (1) Das Verfassungsgericht besteht aus Obersten Richtern und ist keinem anderen Staatsorgan unterstellt.
- (2) Oberste Gerichte bestehen aus Obersten Richtern und sind dem Justizministerium unterstellt.

Artikel 65

- (1) Für die Gebiete der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet die Galaktische Republik als oberste Gerichtshöfe den Obersten Gerichtshof, das Oberste Verwaltungsgericht, den Obersten Finanzhof, das Oberste Arbeitsgericht und das Oberste Sozialgericht.

Artikel 66

- (1) Die Galaktische Republik kann Militärtribunale als Gericht errichten. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (2) Die Galaktische Republik kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen, Gerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

Artikel 67

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 68

- (1) Dem Obersten Gericht kann durch Gesetzen von Mitgliedsplaneten die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Staates, den in Artikel 65 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Gesetzen von Mitgliedsplaneten handelt.

Artikel 69

- (1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Mitgliedsplaneten handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Mitgliedsplaneten, wenn es sich um die Verletzung dieser Verfassung handelt, die Entscheidung des Obersten Gerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieser Verfassung durch Recht eines Mitgliedsplaneten oder um die Unvereinbarkeit eines Gesetzes von Mitgliedsplaneten mit einem Republikanischen Recht handelt.
- (2) Will das Verfassungsgericht eines Mitgliedsplaneten bei der Auslegung dieser Verfassung von einer Entscheidung des Obersten Gericht oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Mitgliedsplaneten abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Obersten Gericht einzuholen.

Artikel 70

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 71

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 72

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.
- (2) Näheres regelt das RSGB und seine Addenden.

9 Das Finanzwesen

Artikel 73

- (1) Die Galaktische Republik und die Mitgliedsplaneten tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.
- (2) Handeln die Mitgliedsplaneten im Auftrage der Galaktische Republik, trägt der Galaktische Republik die sich daraus ergebenden Ausgaben.
- (3) Der Galaktischen Republik und die Mitgliedsplaneten tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung.

Artikel 74

- (1) Die Galaktische Republik kann, soweit diese Verfassung ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Mitgliedsplaneten Finanzhilfen für besonders bedeutsame Ausgaben gewähren, die
 - (a) zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht oder
 - (b) zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Hoheitsgebiet oder
 - (c) zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann die Galaktische Republik im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen,
 - (d) die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.
- (2) Der Galaktische Senat ist auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

Artikel 75

- (1) Die Galaktische Republik hat die ausschließliche Gesetzgebung über etwaige Finanzmonopole.

- (2) Die Galaktische Republik hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht.
- (3) Die Mitgliedsplaneten haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die Zölle, sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht durch republikanische Gesetze geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

Artikel 76

- (1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen der Galaktische Republik zu:
 - (a) die Verbrauchsteuern,
 - (b) dreiviertel der Handelsroutensteuern,
 - (c) die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer und die Wechselsteuer,
 - (d) die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
 - (e) die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
- (2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Mitgliedsplaneten zu:
 - (a) die Vermögensteuer,
 - (b) die Erbschaftsteuer,
 - (c) einviertel der Handelsroutensteuern,
 - (d) die Abgabe von Spielbanken.

Artikel 77

- (1) Finanzmonopole und die durch republikanische Gesetze geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern durch Finanzbehörden der Galaktischen Republik verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch republikanische Gesetze geregelt.
- (2) Die übrigen Steuern werden durch Finanzbehörden der Mitgliedsplaneten verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch republikanische Gesetze geregelt werden.

- (3) Verwalten die Finanzbehörden der Mitgliedsplaneten Steuern, die ganz oder zum Teil der Galaktischen Republik zufließen, so werden sie im Auftrage der Galaktischen Republik tätig.
- (4) Durch republikanische Gesetze kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Finanzbehörden der Galaktischen Republik und Mitgliedsplaneten sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Finanzbehörden der Mitgliedsplaneten und für andere Steuern die Verwaltung durch Finanzbehörden der Galaktischen Republik vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird.
- (5) Durch republikanische Gesetze können bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 fallen, ein Zusammenwirken von Finanzbehörden der Mitgliedsplaneten und eine mitgliedsplanetenübergreifende Übertragung von Zuständigkeiten auf Finanzbehörden der Mitgliedsplaneten eines oder mehrerer Mitgliedplaneten im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedplaneten vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung kann durch republikanische Gesetze geregelt werden.
- (6) Das von den Finanzbehörden der Galaktischen Republik anzuwendende Verfahren wird durch Gesetze der Republik geregelt. Das von den Finanzbehörden der Mitgliedsplaneten anzuwendende Verfahren kann durch republikanische Gesetze geregelt werden.
- (7) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch republikanische Gesetze einheitlich geregelt.
- (8) Die Galaktische Regierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen soweit die Verwaltung den Finanzbehörden der Mitgliedsplaneten obliegt.

Artikel 78

- (1) Die Galaktische Republik und ihre Mitglieder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.
- (2) Die Galaktische Republik und ihre Mitglieder können gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufstellen.

Artikel 79

- (1) Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt der Galaktische Senat
 - (a) die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft der Galaktischen Republik,
 - (b) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden

Artikel 80

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Galaktischen Republik sind in den Haushaltsplan einzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt.
- (3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung in den Galaktischen Senat eingebracht.

Artikel 81

- (1) Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Regierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - (a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - (b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Galaktischen Republik zu erfüllen,
 - (c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.
- (2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Regierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 82

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers der Galaktischen Republik. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Gesetze der Republik bestimmt werden.

Artikel 83

- (1) Gesetze, welche die von der Regierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Galaktischen Senats. Das Gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmемinderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen.

Artikel 84

- (1) Der Finanzminister der Galaktischen Republik hat dem Galaktischen Senat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen.
- (2) Der Finanzminister ist befugt sämtliche Zahlungsein- und ausgänge der Galaktischen Republik temporär einzufrieren. Diese Rechtsverordnung ist bis zur nächsten Sitzung des Galaktischen Senats gültig.

Artikel 85

- (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren für die Galaktische Republik führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch republikanisches Gesetz.

10 Verteidigungsfall

Artikel 86

- (1) Die Feststellung, dass das Republikanisches Hoheitsgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Galaktische Senat. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Regierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Galaktischen Senats unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so trifft der Oberste Kanzler die Feststellung.
- (3) Die Feststellung wird vom Oberste Kanzler gemäß Artikel 55 verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so ist dies nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Wird das Republikanisches Hoheitsgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Organe außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Oberste Kanzler gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

Artikel 87

- (1) Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Obersten Kanzler über.

Artikel 88

- (1) Die Galaktische Republik hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedsplaneten gehören.
- (2) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Gesetze der Republik die

Verwaltung und das Finanzwesen der Galaktischen Republik und der Mitgliedsplaneten abweichend von den Abschnitten IX geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Mitgliedsplaneten insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

- (3) Gesetze der Republik nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

Artikel 89

- (1) Der Oberste Kanzler kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern, außer der Verwaltung der Galaktischen Republik auch den Regierungen der Mitgliedsplaneten und, wenn er es für dringlich erachtet, den Behörden der Mitgliedsplaneten Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihm zu bestimmende Mitglieder der Regierungen der Mitgliedsplaneten übertragen.
- (2) Der Oberste Kanzler kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern, das Kriegerrecht auf Planeten im Hoheitsgebiet ausrufen.
- (3) Der Galaktische Senat ist unverzüglich von den nach Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 90

- (1) Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Verfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 91

- (1) Die Amtszeit des Obersten Kanzlers ist im Verteidigungsfall unbefristet.

Artikel 92

- (1) Sind die zuständigen Organe der Galaktischen Republik außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Republikanischen Hoheitsgebiet, so sind die Regierungen der Mitgliedsplaneten oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 zu treffen. Kriegerrecht auf Planeten im Hoheitsgebiet ausrufen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Galaktische Regierung, im Verhältnis zu Behörden der Mitgliedsplaneten und nachgeordneten Behörden der Galaktischen Republik jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 93

- (1) Der Verteidigungsfall kann nur durch den Obersten Kanzler für beendet erklärt werden.
- (2) Über den Friedensschluss wird durch Gesetze der Republik entschieden.

11 Weitere Bestimmungen

Artikel 94

- (1) Republikanischer Bürger im Sinne dieser Verfassung ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die republikanische Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen dauerhaften Wohnsitz auf einem der Mitgliedsplaneten der Republik hat.

Artikel 95

- (1) Die Mehrheit der Mitglieder des Galaktischen Senats im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

Artikel 96

- (1) Vom Zusammentritt des Galaktischen Senats an werden die Gesetze ausschließlich von den in dieser Verfassung anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.
- (2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 97

- (1) Republikanische Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung all jene Gesetze welche im gesamten Hoheitsgebiet der Galaktischen Republik gelten. Die Art und Weise der Gesetzgebung dieser Gesetze bestimmt diese Verfassung.
- (2) Planetare Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung all jene Gesetze welche im Hoheitsgebiet des erlassenden Staates geltung tragen. Die Art und Weise der Gesetzgebung dieser Gesetze bestimmt die Verfassung des jeweiligen Staates.

Artikel 98

(1) Es besteht kein Staatsglaube.

Artikel 99

(1) Diese Verfassung bedarf der Annahme durch den Galaktischen Senat mit zwei Drittel Mehrheit.

Artikel 100

(1) Diese Verfassung, die für alle Völker der Republik gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine andere Verfassung in Kraft tritt, die vom Galaktischen Senat in freier Entscheidung getroffen wurde.